

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform enthält keine Wertung.

I. NAME, GRUNDLAGE UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 20.04.1890 gegründete Verein trägt den Namen

„Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Nürnberg-Gostenhof e. V.“.

Er hat seinen Sitz in der Glockendonstraße 10 in 90429 Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter VR 690 eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit der Zusatzklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.

Zusatzklärungen:

- a) „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.
- b) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eines der Hauptanliegen des Vereines. Der Verein fördert die Jugendhilfe.

3. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet. Die Förderung der Religion ist ein wichtiger und grundlegender Vereinszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Form der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Den übrigen Organmitgliedern können die Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt. Auch über solche Erstattungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten

1. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c) durch sein Bildungsprogramm für Erwachsene und Jugendliche,
 - d) durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit an die Aufgaben des Vereins,
 - e) durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - f) durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - g) durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
 - h) durch Förderung der Religion.

In den Gremien des Vereins können weitere Aufgaben beschlossen werden.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Nicht-stimmberechtigte Mitglieder und Unterstützer

1. Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied werden.
2. Wer die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne Mitglied sein zu wollen, kann das als Unterstützer oder Spender tun.
3. Der Aufnahmeantrag ist in der aktuell gültigen Fassung des Antrags analog oder digital an den erweiterten Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Hauptversammlung (§ 8 Ziff. 4 i). Für die Mitgliedsbeiträge Minderjähriger haften deren gesetzliche Vertreter. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag vom erweiterten Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich analog oder digital gegenüber dem erweiterten Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals erklärt werden. Mitgliedern, die mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate gerechnet ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Rückstand sind, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung, sofern diese möglich ist, die Mitgliedschaft entzogen werden.
5. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich analog oder digital an die letzte dem Verein genannte Kontaktmöglichkeit bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, welche schriftlich analog oder digital erfolgen muss, der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form analog oder digital beim erweiterten Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung behält das Mitglied seine Rechte.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die sich durch Wort und Handeln zu Jesus Christus als ihren Herrn und Retter bekennen und die bereit sind die Arbeit des Vereins durch Gebet und/oder Mitarbeit und/oder finanzielle Unterstützung verbindlich mitzutragen, können nach einem Jahr Vereinsmitgliedschaft und nach Vollendung des 16. Lebensjahres dem erweiterten Vorstand als Stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen werden. Eine Stimmrechtsabgabe durch die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen in der Hauptversammlung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Jedes eingeschriebene Mitglied kann Stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen. Die endgültige Entscheidung und Berufung zum Stimmberechtigten Mitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
2. Die Berufenen haben gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.
3. Vereinsmitglieder, im Sinne des § 32 BGB, sind die Stimmberechtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 6 Ziff. 1. und 2 nicht mehr erfüllen, kann der erweiterte Vorstand nach Anhörung der Betroffenen das Stimmrecht entziehen.
Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft (§ 6.3 und 6.4) steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, welche in schriftlicher Form analog oder digital erfolgen muss, der Widerspruch zu. Er ist in schriftlicher Form analog oder digital über den erweiterten Vorstand an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, (§ 8.4 k). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung behält das Stimmberechtigte Mitglied seine Rechte.
5. Das Ruhen der Ausübung der Rechte und Pflichten eines Stimmberechtigten Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand festgestellt werden.
6. Der freiwillige Rücktritt ist jederzeit möglich und gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich analog oder digital zu erklären.

§ 7 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, die sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der nicht stimmberechtigten Mitglieder.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Hauptversammlung
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
4. Ggf. Ehrenvorsitzende
5. Ggf. Ausschüsse

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Zusammensetzung

- a) Jährlich einmal treten die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. An der Hauptversammlung können auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.
- b) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.

2. Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Der erweiterte Vorstand kann aus triftigem Grund beschließen, dass die Mitgliederversammlung digital oder hybrid durchgeführt wird.
- b) Mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form analog oder digital eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zur Post aufgegeben oder an eine zu diesem Zwecke vom stimmberechtigten Mitglied benannte digitale Kontaktmöglichkeit versandt wurde.
- c) Im Fall der Durchführung einer online Mitgliederversammlung (digital oder hybrid) müssen den Mitgliedern der dafür erforderliche Link bzw. die Einwahldaten rechtzeitig – in der Regel 6 Wochen - vor der online Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich analog oder digital mitgeteilt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen bzw. Apps möglich ist, sowie, dass die stimmberechtigten Mitglieder auch über die Art und Weise der technischen Durchführung der Versammlung informiert werden. Die Sitzungsleitung hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen. Es findet eine Zugangskontrolle statt und die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb einer vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten die Zugangsberechtigungsdaten und dürfen diese keinem Dritten zugänglich machen.
- d) Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen analog oder digital beim erweiterten Vorstand eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 8.1 – 5 entsprechend, allerdings reicht es aus, wenn die Ladung 10 Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt.

3. Beschlussfassung

- a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 8.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden.
- b) Beschlüsse (§ 8.4 j) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin beim erweiterten Vorstand schriftlich analog oder digital einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur noch mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zur Diskussion an der Hauptversammlung zur Tagesordnung zugelassen werden.

- c) Über jede Hauptversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

4. Aufgaben

- a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts (§ 9.3 h und n)
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts (§ 12)
- c) Entlastung des erweiterten Vorstandes (§ 9)
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 9.3 k)
- e) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9.1)
- f) Wahl des erweiterten Vorstandes (§ 9 und § 14)
- g) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12)
- h) Berufung von Ehrevorsitzenden (§ 10)
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5.3)
- j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§ 8.3 b)
- k) Entscheidung über den Ausschluss von Stimmberechtigten (§ 5.5) und Eingeschriebenen Mitgliedern (§ 6.4)
- l) Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien

5. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der erweiterte Vorstand aufstellt.

§ 9 Der (erweiterte) Vorstand

1. Zusammensetzung

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern (§ 6) und dem Leitenden Sekretär. In der Regel besteht der erweiterte Vorstand aus acht gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern und dem Leitenden Sekretär. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der erweiterte Vorstand ab der auf die Hauptversammlung folgenden Wahl mit mindestens sechs oder höchstens zehn gewählten Mitgliedern besetzt werden. Es soll eine paritätische Besetzung des erweiterten Vorstandes angestrebt werden. Gewählt werden können nur volljährige Stimmberechtigte Mitglieder.
- b) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung ohne Zuordnung zu bestimmten Ämtern gewählt. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und den Schatzmeister.
- c) Der 1. Vorsitzende, Schatzmeister und Leitender Sekretär sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese führen auch die laufenden Geschäfte des Vereins, deren Umfang eine Geschäftsordnung regelt, die der erweiterte Vorstand aufstellt.
- d) Der erweiterte Vorstand kann max. zwei Stimmberechtigte Mitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren in den erweiterten Vorstand berufen. Dies geschieht durch Beschluss, der in der ersten konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl durch die Hauptversammlung gefasst werden muss. Bei Bedarf kann auch während der Wahlperiode eine Berufung erfolgen. Die berufenen Mitglieder haben im erweiterten Vorstand volles Stimmrecht.

- e) Der erweiterte Vorstand kann für die Verwaltung der vereinseigenen Liegenschaften und Immobilien-Verwalter einsetzen und diese bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einladen, die Verwalter haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
- f) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Kontinuität überlappen sich die Wahlperioden, d.h. alle zwei Jahre scheidet in etwa die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit durch das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen der nicht gewählten Mitglieder bekommen hat. Falls ein solches nicht vorhanden ist, durch Zuwahl durch den erweiterten Vorstand, welche mit einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder erfolgen muss. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat. Die Niederlegung des Vorstandsamtes kann gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden und wird mit Eingang der Erklärung wirksam. Ist eine Nachbesetzung nicht möglich, bleibt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Kommt es dazu, dass dem erweiterten Vorstand weniger als sechs Stimmberechtigte Mitglieder angehören würden, dann muss innerhalb von 2 Monaten eine Hauptversammlung mit einer Neuwahl durchgeführt werden.
- g) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand analog oder digital zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.

2. Einberufung

- a) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ferner ist Voraussetzung, dass ordnungsgemäß mindestens 1 Woche vor der jeweiligen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich analog oder digital zur Vorstandssitzung geladen wurde. Im Fall eines digitalen oder hybriden Formats muss unter Beigabe der Tagesordnung rechtzeitig – in der Regel mindestens 1 Woche - vor der Sitzung der erforderliche LINK bzw. die Einwahldaten schriftlich analog oder digital an die Vorstandsmitglieder übersandt werden.
- b) Der erweiterte Vorstand tritt im Allgemeinen sechsmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
- c) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden. Wie die Vorstandssitzung durchgeführt wird, entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. das Mitglied des erweiterten Vorstandes, welches zu der Sitzung einlädt.
- d) Im Fall der Durchführung einer online Vorstandssitzung (digital oder hybrid) müssen den Vorstandsmitgliedern der dafür erforderlich Link bzw. die Einwahldaten rechtzeitig - in der Regel 1 Woche - vor der online Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich analog oder digital mitgeteilt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen bzw. Apps möglich ist, sowie, dass die Vorstandsmitglieder auch über die Art und Weise der technischen Durchführung der Versammlung informiert werden. Die Sitzungsleitung hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Sitzung Sorge zu tragen. Es findet eine Zugangskontrolle statt und die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb einer vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten die Zugangsberechtigungsdaten und dürfen diese keinem Dritten zugänglich machen.

3. Aufgaben

Der erweiterte Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der erweiterte Vorstand sie wahrzunehmen bzw. kann sie auf Ausschüsse übertragen. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere

- a) Geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
- b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
- c) Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen
- d) Berufung der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 6)
- e) Einsetzung der Ausschüsse (§ 11)
- f) Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse (§ 11)
- g) Übertragung von Aufgaben an den BGB- Vorstand
- h) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre
- i) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 8.5, § 9.6, § 11 und § 14.
- j) Berufung von weiteren Mitgliedern in den erweiterten Vorstand (§ 9.1 d)
- k) Aufstellung des Haushaltes
- l) Aufstellung eines Finanzplanes
- m) Personalentscheidungen und Einstellung von Personal
- n) Aufstellung des Jahresabschlusses
- o) Verwaltung der Immobilien
- p) Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des BGB-Vorstandes nach außen vertreten.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer.

6. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der erweiterte Vorstand aufstellt.

§ 10 Ehrenvorsitzende

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben keine eigenständige Funktion innerhalb des Vereines, können diesen aber repräsentativ nach außen vertreten, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Der Verein hat maximal 2 lebende Ehrenvorsitzende. Voraussetzung ist, dass die Personen das 50. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 5 Jahre ein Vorstandsamt innehatten.

§ 11 Die Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom erweiterten Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Kompetenz des jeweiligen Ausschusses ist bei Konstituierung durch den erweiterten Vorstand per Beschluss festzulegen und kann später durch Vorstandsbeschluss erweitert oder eingeschränkt werden. Die Ausschüsse müssen den erweiterten Vorstand über ihre Arbeit in geeigneter Weise unterrichten. Die Ausschüsse können sich telefonisch, analog oder digital abstimmen und treffen.

IV. FINANZEN

§ 12 Rechnungsprüfung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfung kann entfallen, sofern der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt wurde und dieser die Prüfung entsprechend bescheinigt.

Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 13 Anteil am Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder irgendwelche Ansprüche darauf, haften aber auch nicht mit ihrem eigenen Vermögen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
3. Wahlen können auch per Briefwahl durchgeführt werden. Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen. Das muss spätestens eine Woche nach Zugang der Einladung schriftlich oder digital erfolgen, wobei es auf den Eingang des Antrags im CVJM-Büro ankommt. Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.
4. Bei einer online durchgeführten Sitzung/Versammlung muss dafür gesorgt werden, dass über ein geeignetes Abstimmungstool, z. B. durch Online-Formulare, bei Bedarf auch geheim abgestimmt werden kann. Dabei müssen der Antrag, Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums sowie der Zeitpunkt der Absendung angegeben werden. Alle Wahlmöglichkeiten, einschließlich derjenigen der Enthaltung müssen gekennzeichnet und zur Abstimmung angeklickt werden können. Die Abstimmungsergebnisse und die Daten der abstimmungsberechtigten Personen dürfen nicht verknüpft werden und auch einander nicht zugeordnet werden.
5. Der erweiterte Vorstand stellt eine Wahl- und Geschäftsordnung (vor allem auch zum Umfang der Befugnisse des BGB-Vorstandes) auf, in welcher die näheren Modalitäten für Wahlen und Abstimmungen festgelegt sind, insbesondere auch im Hinblick auf Briefwahlen

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer Hauptversammlung (§ 8) mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten

Mitglieder (§ 6), beschlossen werden. Vor der Einladung muss gesondert auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden.

Die Grundlage des Vereins, § 2 Abs. 1 und § 16 können nicht geändert werden.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. mit Sitz in Nürnberg und der Arbeitsgemeinschaft (AG) der CVJM in Deutschland e. V mit Sitz in Kassel.
2. Der CVJM-Landesverband Bayern e. V. (Nürnberg) und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. (Kassel) sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V., Sitz Kassel. Der CVJM-Gesamtverband ist Mitglied des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Menschen (World Alliance of Young Men Christian Association – YMCAs), Sitz Genf.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer besonders hierfür einzuberufenden Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den erweiterten Vorstand (§ 9).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, falls dieser nicht mehr besteht an die Arbeitsgemeinschaft, falls diese nicht mehr besteht an den Gesamtverband der CVJM oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchenverwaltung in Nürnberg, (oder Diakonisches Werk in dem jeweiligen Gebiet) die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese von der Hauptversammlung (§ 8) am 20.09.2021 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nürnberg, den 20.09.2021